

Grundsätze
zur Eintragung und Löschung von Meldungen
in die Lost Art-Datenbank

Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Meldungen
- III. Eintragung
- IV. Löschung
- Anhang Kriterien der Plausibilitätsprüfung

I. Vorbemerkung

Die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (i.F.: Zentrum) hat gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung den Auftrag, mehrsprachige, öffentlich zugängliche Datenbanken zu ihren Aufgabenbereichen zu unterhalten.

Die Lost Art-Datenbank erfasst Kulturgüter, die infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft insbesondere jüdischen Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden. Sie dient damit der Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ („Washingtoner Prinzipien“) und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Aufindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ („Gemeinsame Erklärung“) vom Dezember 1999.

Über die Veröffentlichung der Such- und Fundmeldungen sollen frühere Eigentümer bzw. deren Erben sowie heutige Besitzer zusammengeführt und bei Vereinbarungen über eine gerechte und faire Lösung unterstützt werden.

Die Lost Art-Datenbank erfasst auch Kulturgüter, die aufgrund der Ereignisse des Zweiten Weltkrieges verbracht wurden oder abhandengekommen sind. Die Veröffentlichung dieser Such- und Fundmeldungen dient der Unterstützung völkerrechtskonformer Lösungen.

Um die Eintragung, Änderung und Löschung von Meldungen in der Lost Art-Datenbank nach einheitlichen und transparenten Regeln zu gestalten, gelten die nachfolgenden Grundsätze.

II. Meldungen

1. Die Lost Art-Datenbank umfasst Such- und Fundmeldungen zu folgenden Kulturgütern:
 - a. Einzelobjekte oder Sammlungen, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug vorliegt, dies vermutet wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.
 - b. Einzelobjekte oder Sammlungen, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verbracht oder abhandengekommen sind, von denen dies vermutet wird oder bei denen dies nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Suchmeldungen umfassen Meldungen zu Einzelobjekten oder Sammlungen, die von Einrichtungen oder Personen vermisst werden.

Fundmeldungen umfassen Meldungen zu Einzelobjekten oder Sammlungen, die sich im Besitz von Einrichtungen oder Personen befinden und deren Herkunft nicht oder nicht vollständig geklärt ist oder von denen die berechnigte Person unbekannt ist.

3. Die Such- und Fundmeldungen basieren ausschließlich auf den vom Melder übermittelten Informationen. Das Zentrum stellt keine eigenen Recherchen zu den Such- und Fundmeldungen an. Es prüft im Rahmen seiner Möglichkeiten lediglich, ob die vom Melder übermittelten Informationen plausibel sind.
4. Für den Umgang mit den Meldungen gilt die Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (neu).
5. Mit der Dokumentation eines Einzelobjekts oder einer Sammlung in der Lost Art-Datenbank ist nicht die Feststellung verbunden, dass es sich dabei tatsächlich um ein NS-verfolgungsbedingt entzogenes oder im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verbrachtes oder abhandengekommenes Kulturgut handelt. Die Dokumentation hat keine Auswirkung auf das Eigentumsrecht, die Verfügungsbezugnis oder das Bestehen von sonstigen Rechtsansprüchen, weder zugunsten noch zu lasten des jeweiligen Melders oder eines Dritten. Die Eintragung in die Lost Art-Datenbank ersetzt nicht eine ggf. erforderliche gerichtliche Geltendmachung durch die berechnigte Einrichtung oder Person oder sonstige Maßnahmen zur Sicherung von Rechten.

III. Eintragung

1. Die Eintragung einer Such- oder Fundmeldung erfolgt nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung. Die Plausibilitätsprüfung berücksichtigt die im Anhang genannten Kriterien.
2. Für eine Suchmeldung muss der Melder plausibel darlegen, dass ein Einzelobjekt oder eine Sammlung aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung entzogen, kriegsbedingt verbracht wurde oder abhandengekommen ist, dies vermutet wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.
3. Für eine Fundmeldung muss der Melder plausibel darlegen, dass er im Besitz eines Einzelobjektes oder einer Sammlung ist, das/die aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung entzogen, kriegsbedingt verbracht wurde oder abhandengekommen ist, dies vermutet wird oder nicht ausgeschlossen werden kann.
4. Eine Suchmeldung kann vom früheren Eigentümer oder einer Person, die Rechte vom früheren Eigentümer herleitet, veranlasst werden. Eine Fundmeldung kann vom Besitzer des Objektes veranlasst werden.
5. Eine rechtsgeschäftliche Vertretung des Melders ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Das Zentrum kann auch in sonstigen Fällen einen Nachweis der Vertretungsbefugnis verlangen.
6. Eine Meldung muss alle dem Melder bekannten Angaben zum Einzelobjekt oder zur Sammlung umfassen, die eine Identifikation ermöglichen. Meldungen können auch in Form eines Sammeleintrages aufgenommen werden, wenn mehrere Einzelobjekte nur als Gesamtheit beschrieben werden können.
7. Sofern der Melder nach Eintragung neue Erkenntnisse mitteilt, nimmt das Zentrum eine erneute Plausibilitätsprüfung der Meldung vor. Sofern die Prüfung Auswirkungen auf die Plausibilität hat, wird der Melder hierüber informiert und um Stellungnahme gebeten.
8. Für die Veröffentlichung der Meldung ist das Einverständnis des Melders erforderlich. Eine Eintragung der Meldung setzt ferner voraus, dass der Melder die Richtigkeit seiner Angaben versichert und das Zentrum von der Haftung für etwaige Ansprüche Dritter freistellt. Das entsprechende Formular ist als PDF-Download unter <http://www.lostart.de/einverstaendniserklaerung> bereit gestellt.
9. Gibt es mehrere Meldungen zu demselben Einzelobjekt oder zu derselben Sammlung und ist die Werkidentität unstrittig, wird das Zentrum als Ansprechpartner angegeben. Dieses informiert im Falle von Anfragen, Identifizierungen oder Veränderungen etc. alle Beteiligten.
10. Wird die Plausibilität der Meldung von dritter Seite substantiiert in Frage gestellt, und kann der Melder diese nicht wieder herstellen, wird die Meldung als „strittig“ gekennzeichnet.

11. Auf Wunsch des Melders wird dessen Name nicht mit der Meldung veröffentlicht. In diesem Fall wird das Zentrum als Ansprechpartner genannt, um ggf. den Kontakt zum Melder zu vermitteln.
12. Der Melder ist verpflichtet, das Zentrum unverzüglich über tatsächliche oder rechtliche Änderungen, die das Einzelobjekt oder die Sammlung (z.B. Auktionen, Verkäufe und Restititionen), seine Berechtigung oder seine Kontaktdaten betreffen, zu informieren.

IV. Löschung

1. Das Zentrum löscht eine Meldung aus der Lost Art-Datenbank, wenn der Melder dies schriftlich beantragt. Einer Begründung bedarf es dafür nicht. Für die Vertretung gilt III.5 entsprechend.
2. Das Zentrum kann eine Meldung auch ohne Antrag löschen. Die Löschung kommt insbesondere in Betracht, wenn:
 - der Melder unrichtige Angaben gemacht hat,
 - für die Plausibilitätsprüfung bedeutsame Informationen nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die Meldung nicht entsprechend dem Zweck der Datenbank erfolgt ist,
 - die Plausibilität der Meldung nach Eintragung durch neue Erkenntnisse entfällt.
3. Der Melder wird über die Löschung der Meldung schriftlich informiert.

Anhang

Kriterien der Plausibilitätsprüfung

Die nachfolgende Auflistung benennt die wesentlichen Kriterien der Plausibilitätsprüfung des Zentrums für die Eintragung von Suchmeldungen in die Lost Art-Datenbank und weitere zweckdienliche Gesichtspunkte. Im Einzelfall können weitere Kriterien einbezogen werden.

1. Wurde die Verlust- oder Zugangsgeschichte des Einzelobjekts oder der Sammlung vom Melder ausreichend dargestellt? Sind die Umstände plausibel (z.B. Beteiligte, Ort, Zeitpunkt)?
 - a. Bei NS-verfolgungsbeding entzogenem Kulturgut:
Wurden Anhaltspunkte für den NS-verfolgungsbedingten Entzug (z.B. Beschlagnahme, Zwangsverkauf etc.) bzw. entsprechende Verdachtsmomente dargestellt? (s. II.1.a.)
 - b. Bei kriegsbedingt verlagertem Kulturgut:
Wurden Anhaltspunkte für den kriegsbedingten Verlust (z.B. Abtransport durch Truppen) bzw. entsprechende Verdachtsmomente dargestellt? (s. II.1.b.)
2. Ist der Melder der frühere Eigentümer oder eine sonst berechnigte Person?
3. Liegt im Vertretungsfall eine schriftliche Vollmacht oder ein sonstiger Nachweis der Vertretungsbefugnis vor?
4. Sind weitere mögliche berechnigte Personen bekannt?
5. Liegt die Einverständniserklärung des Melders vor?
6. Ist der aktuelle Belegenheitsort und/oder unmittelbare Besitzer bekannt?
7. Wurde bereits ein Anspruch bei dem Besitzer geltend gemacht? (Falls nein, folgt ggf. eine entsprechende Information des Zentrums an den unmittelbaren Besitzer)
8. Ist das Einzelobjekt oder die Sammlung bereits in der Lost Art-Datenbank verzeichnet?
9. Liegen die nachfolgenden Angaben zum Einzelobjekt oder zur Sammlung vor?
 - a. Ist eine Identifizierung möglich (z.B. durch Titel, Urheber/Autor, Maße, Material, Technik, Angaben zur Provenienz)?
 - b. Wenn nein: Kann ein Sammeleintrag erstellt werden?
 - c. Sind Abbildungen vorhanden?
10. Treffen die nachfolgenden Besonderheiten zu?
 - a. War oder ist das Einzelobjekt oder die Sammlung bereits Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung im In- oder Ausland? Wie wurde der Rechtsstreit beendet?
 - b. War das Einzelobjekt oder die Sammlung Gegenstand eines Wiedergutmachungsverfahrens? Wie wurde das Verfahren beendet?
 - c. Ist das Einzelobjekt oder die Sammlung Gegenstand eines Verfahrens vor einer in- oder ausländischen Kommission (z.B. der Beratenden Kommission)?